



Oberkirchenrat
Dr. Heinz Tichy
Severin-Schreiber-Gasse 3
1180 Wien
T: +43 1 479 15 23-405
F: +43 1 479 15 23-550
okr-jur@evang.at
www.evangel.at/zentrum

An das
Bundesministerium für Europa, Integration und
Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien

Wien, am 8.3.2017

Zahl: STG 01; 445/2017

Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

per E-Mail ABTVIII2@bmeia.gv.at

Begutachtungsverfahren –

Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden
GZ. BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf gibt der Evangelische Oberkirchenrat A. und H.B. namens der Evangelischen Kirchen in Österreich folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeines

So sehr die erklärte Absicht des Entwurfs begrüßt wird, die für die erfolgreiche Integration von Menschen anderer Herkunft notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen bzw. zu erweitern, so sehr ist andererseits zu bezweifeln, dass etliche der vorgesehenen Maßnahmen für das Erreichen dieses Ziels geeignet sind. Das gilt vor allem für das geplante Verbot der Gesichtsverhüllung (Art. 2 des Entwurfs), das kaum als integrationsfördernde Maßnahme erkannt wird. Im Gegenteil würde es sowohl wegen seines inhaltlich überschießenden, generellen Charakters als auch wegen seiner menschenrechtlichen Problematik bei vielen auf Unverständnis stoßen.

Insgesamt erweckt der Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Fassung den Eindruck, dass er, möglicherweise in Hinblick auf die Abschreckung künftiger Flüchtlinge, Sanktion und Bestrafung einen zu hohen Stellenwert gegenüber den menschenrechtlichen Anforderungen einer erfolgreichen Integration einräumt.

II. Zu einzelnen Artikeln

1. Zu Art. 1 (Integrationsgesetz §§ 4 bis 7)

Mag in den einleitenden Ziel- und Begriffsbestimmungen die nur kurze Erwähnung der zu respektierenden „Werte“ noch ausreichen (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1), so genügt dies nicht mehr für die in den §§ 4 ff aufgezählten konkreten

Integrationsmaßnahmen (Kurse, Integrationsvertrag). Es ist vielmehr Sache des Gesetzgebers, den Begriff der Werte z.B. durch Hinweise auf die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Menschenrechte und deren Rechtsquellen (z.B. EMRK) zu konkretisieren und damit mehr Anhaltspunkte etwa für den Inhalt der Curricula der Kurse zu geben (§ 5 Abs. 3 und 4). Zwar nennt der zweite Satz des § 5 Abs. 3 drei „grundlegende Werte“, die in den Kursen „jedenfalls“ zu behandeln sind – das könnte allerdings als Nachrangigkeit anderer Menschenrechte, z.B. der Gewissens- und Religionsfreiheit, verstanden werden! Im Übrigen wäre angesichts des derzeit noch vagen Begriffs der „Werte“ eine entsprechende Klarstellung des Gesetzgebers auch hinsichtlich der noch unbestimmten Verordnungs-Ermächtigung des § 7 Abs. 3, den Inhalt der Module 1 und 2 der Integrationsvereinbarung betreffend, notwendig.

2. Zu Art. 1 §§ 11, 12 und 13

Ähnlich wie zu § 7 bemerkt, bedürfen auch die unbestimmten Verordnungs-Ermächtigungen der §§ 11, 12 und 13, betreffend Integrationsprüfungen und –kurse, der gesetzlichen Klarstellung, zumal diese Verordnungen hier Maßstab für vom Öst. Integrationsfonds zu erlassende Bescheide sein sollen.

3. Zu Art. 1 § 19

Angesichts des großen Einflusses, den Religion auf eine gelingende Integration auszuüben vermag und angesichts der Erfahrungen der österreichischen Kirchen und Religionsgesellschaften bzw. deren Einrichtungen mit den vielfältigen und unterschiedlichen Integrationsverläufen, sollte das Einbringen dieser Erfahrungen in Beratungsgremien selbstverständlich sein. Tatsächlich übernimmt aber der derzeitige Entwurf bezüglich des Integrationsbeirats die Struktur eines vergleichbaren Beirats aus dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, die aus einer Zeit stammt, als die Vermittlung von Werten kaum ein Thema war. Dementsprechend sieht § 19 Abs. 2 Z. 5 fünf – vom Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres bestimmte – Vertreter von „ausschließlich humanitären oder kirchlichen Einrichtungen, die sich insbesondere der Integration widmen“, vor. Damit wären „kirchliche Einrichtungen“ allenfalls nicht im Beirat vertreten, Kirchen und Religionsgesellschaften als solche – bei restriktiver Interpretation – von vornherein nicht. Die daraus ableitbare geringe Wertschätzung der Leistungen, die die Kirchen und Religionsgesellschaften selbst (z.B. durch ihre Gemeinden) und deren Einrichtungen erbracht haben und erbringen, ist befremdend, weshalb eine Neubearbeitung des § 19 Abs. 2 geboten wäre. Lösungen wären z.B. dahingehend vorstellbar, dass für Kirchen bzw. Religionsgesellschaften und deren Einrichtungen eine bestimmte Zahl von Vertretern vorgesehen wird, sich die in Betracht kommenden Gruppen auf gemeinsame Vertreter binnen bestimmter Frist einigen und die Vertreter dem Bundesminister zur Bestellung vorschlagen.

4. Zu Art. 2 (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz)

Auf die erheblichen Zweifel an der Eignung des Entwurfs eines AGesVG als „integrationsfördernde“ Maßnahme wurde bereits oben I. hingewiesen. Was die Vereinbarkeit des AGesVG mit verschiedenen Menschenrechten betrifft, so nennt § 2

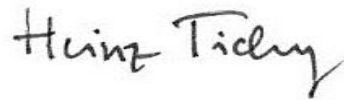
Abs. 2 des Entwurfs unter den Ausnahmen vom Verhüllungsverbot die Religionsausübung nicht, sieht diese also offenbar – zu Unrecht – durch den Entwurf nicht gefährdet. Dies gilt gleichermaßen auch für das aus den Persönlichkeitsrechten (Art. 8 EMRK) ableitbare Recht auf grundsätzliche Freiheit der Kleiderwahl für alle Geschlechter, das durch das pauschale Verhüllungsverbot ebenfalls gefährdet wäre. Bei Berücksichtigung aller dieser Bedenken zeigt sich für den verbleibenden Rest, dass zumindest ein Gutteil dessen ohnehin durch spezifische Rechtsnormen geregelt ist (z.B. bezüglich der öffentlichen Sicherheit bei Versammlungen) und es einer weiteren, (zu) generellen Regelung nicht bedarf. Der Vorschlag des gegenständlichen AGesVG wird daher seitens der Evangelischen Kirchen in Österreich abgelehnt.

Es darf um möglichste Berücksichtigung der dargestellten Bedenken bzw. Vorschläge ersucht werden.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B.



Dr. Michael Bünker
Bischof



Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat